

**Änderung der Kooperationsvereinbarung des Jobcenter
München zwischen den Trägern Bundesagentur für Arbeit
und Landeshauptstadt München**

Produkt 60 1.1.2 Grundsicherung für Arbeitsuchende

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05908

4 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 09.06.2016 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Das Sozialreferat vertritt die Landeshauptstadt München (LHM) als Träger des Jobcenter München (Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 27.10.2010, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 05219).

Die Zusammenarbeit der Träger des Jobcenter München (JC), der Bundesagentur für Arbeit (BA) und der LHM, ist im Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – verankert (§ 44 c Abs. 2 SGB II). Näheres regelt die Kooperationsvereinbarung (KoopV) vom 28.10.2010 (§ 44 b SGB II).

Die Träger halten an den Grundprinzipien der KoopV fest. Allerdings muss auf Gesetzesänderungen und die Bevölkerungsentwicklung in München sowie deren Auswirkungen auf die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung der Leistungen nach dem SGB II reagiert werden. Dies erfordert eine teilweise Anpassung der KoopV.

1. Zielsetzung

Mit Vollversammlungsbeschluss vom 27.10.2010 wurde festgelegt, dass in den dort beschriebenen Fällen Abweichungen von den Vorgaben der KoopV der Zustimmung des Stadtrates bedürfen.

Die KoopV soll in einigen Punkten angepasst werden. Die Trägerversammlung hat am 11.12.2015 den Anpassungen, vorbehaltlich der Zustimmung der Vollversammlung des Stadtrates der LHM, bereits zugestimmt. Der Entwurf einer 1. Änderungsvereinbarung der KoopV vom 28.10.2010 liegt als Anlage 2 bei. Die Änderungen werden unter Ziffer 2 der Beschlussvorlage erläutert. In Ziffer 3 wird rein informativ auf veränderte Rechtsgrundlagen und zwischenzeitlich erfolgte Beschlüsse der Trägerversammlung zu einzelnen Bestimmungen eingegangen.

2. Änderungen einzelner Bestimmungen der KoopV

§ 9 KoopV enthält grundsätzlich alle Regelungen zum Personal, hierunter unter anderem Regelungen zur Zuweisung des Personals, zum Stellenplan und zu den geltenden Fallzahlen. Der bisherige Wortlaut des § 9 Abs. 7 und § 11 Abs. 2 KoopV findet sich in der Anlage 1, die geplante Neufassung dieser Regelung in Anlage 2 dieser Beschlussvorlage. Die Änderungen ergeben sich insbesondere aus den nachfolgend dargestellten Gründen:

2.1 § 9 Abs. 7 Nr. 1 KoopV

Änderung: Beschluss der Trägerversammlung über die im Jahresdurchschnitt zu bewirtschaftende Gesamtpersonalstärke für das Jobcenter München gemäß § 44 c Abs. 2 Satz 1 SGB II

Bisher war eine starre Fallzahl von 1:130 für die Leistungsgewährung sowie eine Ausfallquote festgelegt. Eine einvernehmliche Festsetzung über den Fallzahlenschlüssel in der Leistungssachbearbeitung in der KoopV, wie sie zu Beginn der Zusammenarbeit der Träger erfolgte, ist entbehrlich geworden. Die Trägerversammlung beschließt im Rahmen des Stellen- und Kapazitätenplans die im Jahresdurchschnitt zu bewirtschaftende Gesamtpersonalstärke. Der Stadtrat wird in regelmäßigen Abständen über die aktuellen Personalstärken und Fallzahlen informiert (Halbjahresbericht zur Aufgabenwahrnehmung im SGB II durch das JC).

Dieser Änderungsvorschlag gibt den Trägern bei der Beratung genau den Handlungsspielraum, den das Gesetz vorsieht und der sich in der Zusammenarbeit mit dem JC bewährt hat.

2.2 § 9 Abs. 7 Nr. 2 KoopV

Änderung: Einsatz von Dienstkräften der 2. Qualifikationsebene (QE) in der Zentraleinheit für Wohnungslose (ZEW) zur Entgegennahme und Bearbeitung von Neuanträgen anerkannter Flüchtlinge (sog. erweiterte Eingangszone)

Bisher war festgelegt, dass die Dienstkräfte der 2. QE ausschließlich in der Eingangszone eingesetzt werden. Das Jobcenter rechnet mit mindestens 4.000 Flüchtlingen (aktueller Stand zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage), die nach und nach in die Betreuung des JC übergehen werden. Für das JC ist derzeit noch nicht absehbar, wie sich die Flüchtlingszahlen und damit verbunden die von den Mitarbeitenden zu bewältigenden Fallzahlen langfristig entwickeln werden. Es ist davon auszugehen, dass ein Großteil der Flüchtlinge, auch wenn sie bereits anerkannt sind, noch in Gemeinschaftsunterkünften bzw. anderen vorübergehenden Wohnformen verbleiben werden.

In der ZEW wird deshalb eine separate Anlaufstelle für diesen Personenkreis eingerichtet (Beschluss der Trägerversammlung vom 11.12.2015). Die dortige Eingangszone ist um ein eigenes Team zur Entgegennahme und Bearbeitung von Neuansträgen erweitert und damit dem Leistungsbereich in der ZEW vorgelagert (sog. erweiterte Eingangszone; Anlage 3).

Die neue Zentraleinheit Flüchtlinge (ZEF) in der ZEW dient der Optimierung der Antragsbearbeitung von Flüchtlingen, gewährleistet eine zeitnahe und rechtmäßige Leistungserbringung und entlastet die Fachkräfte im Leistungsbereich der ZEW. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der 2. QE sollen auch hier unterstützen.

Die Zustimmung zu diesem Änderungsvorschlag legt den Grundstein für eine zielgruppenorientierte Betreuung der Flüchtlinge im SGB II.

Änderung: Schaffung von Stellen der 2. QE im Anschluss an Praktikumsstellen in den Eingangszonen bzw. in der erweiterten Eingangszone der ZEW durch die LHM

Bisher war festgelegt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der 2. QE ausschließlich durch die BA gestellt werden. Tendenziell schlägt sich auch im JC der Mangel an Verwaltungsfachkräften nieder. Das JC bietet seit längerer Zeit bereits städtischen Auszubildenden Praktikumsplätze in den Eingangszonen bzw. zukünftig in der Antragsbearbeitung der ZEF der ZEW an. Der Personalkörper des JC setzt sich aus Dienstkräften der BA und der LHM zusammen. Mit der beabsichtigten Übernahme dieser ehemaligen Praktikantinnen und Praktikanten wird keine Ausweitung des Stellen- und Kapazitätenplans des Jobcenter München verfolgt (Anlage 4).

Sie bewirkt lediglich eine leichte Verschiebung der Personalanteile zwischen der BA und der LHM. Voraussetzung für die Stellenschaffung der LHM ist, dass im Gegenzug eine entsprechende Anzahl an Stellen der BA vakant bleibt. Insofern knüpft die beabsichtigte Stellenausweitung der LHM auch nicht an eine Aufgabenmehrung bzw. Fallzahlerhöhung in diesem Bereich an, so dass keine Personalbedarfsberechnungen anzustellen sind. Die Stellenausweitung auf kommunaler Seite soll die Flexibilität der Stellenbesetzung für das Jobcenter erhöhen, weil bisher nahezu ausschließlich der Träger BA die Dienstkräfte der 2. QE stellt. Darüber hinaus soll so auch mehr Stabilität erreicht werden.

Die Zustimmung zu diesem Änderungsvorschlag bietet engagierten Praktikantinnen und Praktikanten eine Perspektive durch die Möglichkeit der Zuweisung zum JC nach Abschluss der Ausbildung. Der Einsatz kann dann in der 2. QE in den Eingangszonen bzw. in der erweiterten Eingangszone der ZEW erfolgen. Gleichzeitig

unterstützt dies die Zielsetzung, städtisch ausgebildete Verwaltungsfachkräfte im JC zu halten.

Die Ausweitung des kommunalen Stellenplans führt in der Gesamtbetrachtung zu keiner finanziellen Mehrbelastung (siehe hierzu Ausführungen unter Ziffer 5).

2.3 § 9 Abs. 7 Nr. 5 KoopV

Änderung: Anzahl der Sozialbürgerhausleitungen-Arbeit spiegelbildlich zu den Standorten

Bereits vor Gründung des JC und bis heute anhaltend im Teilbereich Sozialbürgerhaus-Soziales, verfügt jedes SBH über eine eigene Leitungskraft. In der KoopV wurde die Anzahl der Sozialbürgerhausleitungen-Arbeit auf dringenden Wunsch der BA jedoch auf zehn (zzgl. Leitung ZEW) limitiert. Die Entwicklung Münchens ist von Wachstum geprägt. Damit steigen auch die Anforderungen an das JC hinsichtlich der Aufgabenbewältigung in den Sozialbürgerhäusern-Arbeit und insbesondere in der ZEW durch die neue Organisationseinheit ZEF. Dies bewirkt auf Führungsebene eine insgesamt größere Verantwortung. Die Trägerversammlung hat am 11.12.2015 beschlossen, den Stellen- und Kapazitätenplan des JC 2016, vorbehaltlich eines entsprechenden Stadtratsbeschlusses, um zwei Hausleitungsstellen (davon 1 VZÄ LHM) wieder auszuweiten.

Das Unterstellungsverhältnis beläuft sich auf drei bis sechs Teamleiterinnen und Teamleiter und insgesamt 45 bis 70 Dienstkräfte. Darüber hinaus wurde auf jede Sozialbürgerhausleitung-Arbeit ein Aufgabenschwerpunkt seitens der Geschäftsführung im JC, wie z. B. Arbeitgeberservice, Arbeitsvermittlung U 25, Rehabilitanden/Schwerbehinderte etc. delegiert. Für die Änderung ist keine zusätzliche Stellenschaffung notwendig. Eine Stelle wird durch die BA besetzt. Die kommunale Stelle ist bereits vorhanden.

Mit Zustimmung zu diesem Änderungsvorschlag wird jedem Sozialbürgerhaus und der ZEW eine eigene Leitungskapazität zuerkannt, so wie es von der Landeshauptstadt München in den Verhandlungen 2010 favorisiert wurde. Es erfolgt eine Anpassung an die vorhandene Sozialbürgerhausstruktur auf Seiten des Bereiches Sozialbürgerhaus-Soziales.

2.4 § 11 Abs. 2 KoopV

Änderung: Anbindung der JC-Mitarbeitenden des Trägers BA an das städtische Netz

Die bereits vorgesehene Anbindung soll nun um eine Konkretisierung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des JC, die vom Träger BA zugewiesen sind und

deren Tätigkeitszuschnitt den Zugriff auf städtische Fachverfahren wie z. B. Prism@ (Personalplanungs-, Informations-, Steuerungs- und Managementsystem) notwendig macht, ergänzt werden.

Dieser Änderungsvorschlag dient der Vereinfachung bzw. dem Wegfall verwaltungstechnischer Verfahrensschritte bei der Zugriffserteilung.

3. Hinweise zu einzelnen Bestimmungen der KoopV

Seit Abschluss der KoopV haben sich Änderungen durch Gesetzesänderungen oder Beschlüsse der Trägerversammlung ergeben. Es erfolgt eine kurze Zusammenfassung zur Information:

- Nach § 2 Abs. 5 und 6 KoopV war über Beauftragungen der Landeshauptstadt München im Bereich der Steuerung der Leistungsgewährung neu zu entscheiden.
Die Trägerversammlung beschloss am 01.04.2011 und 28.06.2011 die LHM ab 2012 nicht mehr mit Beratungs-, Steuerungs- und Sonderaufgaben, Widersprüchen und Klageverfahren zu beauftragen. Die Aufgaben werden seitdem vom JC selbst wahrgenommen.
Im Gegenzug wurde mit Beschluss der Vollversammlung vom 27.07.2011 (08-14 / V 07153) der Prüfung von Leistungsfällen des JC durch das Sozialreferat, Amt für Soziale Sicherung, ab 01.01.2012 gemäß §§ 44 a Abs. 6, 44 b Abs. 3 SGB II zugestimmt. Über die Ergebnisse der Prüfgruppe wird regelmäßig berichtet.
- § 7 Nr. 2 KoopV benennt die zum Stand der Erstellung der KoopV bestehende Anzahl von 13 Sozialbürgerhäusern und der ZEW, die mit der Aufgabenerfüllung nach dem SGB II befasst sind.
Die Trägerversammlung hat am 20.04.2012 – analog dem Bereich Soziales – die organisatorische Zusammenlegung der Sozialbürgerhäuser-Arbeit Feldmoching-Hasenberg und Milbertshofen-Am Hart beschlossen. Seither bestehen 12 Sozialbürgerhäuser-Arbeit und die ZEW.
- Beschreibung organisatorischer Veränderungen im Bereich Markt und Integration aufgrund getrennter Aufgabenwahrnehmung
Der Aufgabenbereich des Büros für Eingliederungsleistungen (BEL) – § 7 Nr. 6 KoopV – wurde hinsichtlich der organisatorischen Aufstellung im Bereich Markt und Integration geändert und in einem Fachkonzept neu festgelegt.

- Wiedergabe der Gesetzesbegründung zur Zuweisung von Personal an die Jobcenter kraft Gesetzes nach § 44 g SGB II in der Fassung bis 31.12.2014 Die Festlegungen zur Personalzuweisung in § 9 Abs. 1 und Abs. 2 KoopV wurden durch die Änderung der gesetzlichen Grundlage des § 44 g SGB II zum 01.01.2015 hinfällig (Achstes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch).
Danach endet die Zuweisung kraft Gesetzes und eröffnet grundsätzlich eine Zuweisung von Tätigkeiten bei der gemeinsamen Einrichtung auf unbestimmte Dauer.

4. Stellenschaffung (2. Qualifikationsebene) durch Übernahme von Praktikantinnen und Praktikanten im JC ab 2017

Wie unter 2.2 dargestellt ist beabsichtigt, Verwaltungsfachangestellten der LHM, die in ihrer Ausbildung bereits ein Praktikum im JC abgeleistet haben, die Zuweisung zum JC anzubieten (2. QE, A 7/E 6; vorbehaltlich der Einwertung durch das Personal- und Organisationsreferat). Es sollen 15 Vollzeitstellen für Dienstkräfte geschaffen werden, denen diese Übernahmemöglichkeit in Aussicht gestellt werden soll. Die tatsächliche Fallzahlensteigerung „Flucht“, insbesondere in der erweiterten Eingangszone in der ZEW, und das Vorliegen der grundsätzlichen Übernahmeveraussetzungen der betreffenden Praktikantinnen und Praktikanten werden beachtet. Die Besetzung der Stellen erfolgt im Rahmen der von der Trägerversammlung beschlossenen Bewirtschaftung des Stellen- und Kapazitätenplanes des JC. Voraussetzung für die Besetzung ist jedoch die Stellenschaffung durch die LHM.

5. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

Der Bund trägt 84,8 % der Verwaltungskosten am JC, darunter auch Personalkosten (§ 46 Abs. 1 und Abs. 3 SGB II). Der gesetzlich festgelegte kommunale Finanzierungsanteil (KfA), den die LHM zu leisten hat, beträgt 15,2 %. Die nun beabsichtigte städtische Besetzung der Stellen der 2. QE bewirkt letztlich keinen Personalkostenmehraufwand im JC, da im Gegenzug die BA auf die Besetzung eigener Stellen in entsprechender Zahl verzichtet. Die LHM beteiligt sich in Höhe des KfA an den Verwaltungskosten, unabhängig davon, ob die LHM oder die BA die Stellen besetzt.

Um den Anforderungen an eine transparente Darstellung der Auswirkungen des Beschlusses auf das Produktbudget „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ in Bezug auf die Verwaltungskosten gerecht zu werden, wird der Finanzbedarf, den der Bund größtenteils erstattet, wie folgt ermittelt:

Funktion	VZÄ	Einwertung	Personalkosten; Jahresmittelbetrag 2015	Gesamtkosten ab 2017
Eingangszonen JC	15	A8/E8	55,680.00 €	835,200.00 €

Die Budgetanteile von Stadt und Bund stellen sich wie folgt dar:

	Bund	LHM	Gesamt
Personalkosten	- 835.200 €	+ 835.200 €	+/- 0 €
Stellenkapazität	- 15	+ 15	+/- 0
Verwaltungskosten-bu dget 2016	77,64 Mio. €		
Finanzierungsanteile (unverändert)	84,8 %	15,2 %	100 %
Anteil absolut (unverändert)	65,84 Mio. €	11,80 Mio. €	

In der Folge erstattet der Bund damit die städtischerseits anfallenden höheren Personalkosten im Rahmen der Abrechnung der kommunalen Personal- und Sachkosten in Höhe von bis zu 835.200 €.

5.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten			835.200 € befristet für 3 Jahre ab Stellenbesetzung
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			835.200 €
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)			
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			15

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.

Sonstige IT-Kosten, wie z.B. Zahlungen an externe Dritte, sind hier mit aufzunehmen!

Es handelt sich um eine Leistung, die zur Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar ist. Daher ist die Auszahlung gem. Art. 69 Abs. 1 Satz 1 GO im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zulässig.

5.2 Nutzen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Erlöse			835.200 € befristet für 3 Jahre ab Stellenbesetzung
Summe der zahlungswirksamen Erlöse			835.200 €
davon:			
Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2)			
Sonstige Transfereinzahlungen (Zeile 3)			
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4)			
Privatrechtliche Leistungsentgelte (Zeile 5)			
Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 6)*			835.200 €
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 7)			
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (Zeile 8)			

5.3 Finanzierung

Eine endgültige Entscheidung über die Finanzierung soll in der Vollversammlung des Stadtrats im Juli bzw. Oktober diesen Jahres im Rahmen der Gesamtaufstellung aller bisher gefassten Empfehlungs- und Finanzierungsbeschlüsse erfolgen. Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel sollen nach positiver Beschlussfassung in den Haushaltsplan 2017 aufgenommen werden.

Die Gegenfinanzierung erfolgt aufgrund des gleichbleibenden kommunalen Finanzierungsanteils bei steigenden städtischen Kosten durch eine entsprechende Erhöhung der Erstattungszahlungen des Bundes, die als Erlöse vereinnahmt werden.

6. Zusammenfassung

Die Flüchtlingszahlen werden sich auf den Vollzugsbereich im JC München zeitversetzt auswirken. Die Träger Bundesagentur für Arbeit und Landeshauptstadt München sorgen für eine bedarfsgerechte Stellenausstattung im JC.

Die Organisationsstruktur in der ZEW wurde mit Beschluss der Trägerversammlung vom 11.12.2015 um eine eigene Anlaufstelle für Flüchtlinge mit Eingangszone und sog. erweiterte Eingangzone modifiziert. Für diese Bereiche soll neben der BA zur Fachkräftesicherung nun auch die LHM im Bereich der 2. QE durch ehemalige Praktikantinnen und Praktikanten im JC Personal stellen. Konsequenterweise wird mit den Änderungen der KoopV die Zusammenarbeit der BA, der LHM und dem JC weiter gestärkt.

Für die BA wird Herr Harald Neubauer (Vorsitzender der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit München) die 1. Änderungsvereinbarung der KoopV unterzeichnen. Daher wird der Stadtrat gebeten, die Befugnis zur Unterzeichnung für die LHM der oben genannten Änderungen auf die Sozialreferentin / den Sozialreferenten zu übertragen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Personal- und Organisationsreferat, der Stadtkämmerei und dem Referat für Arbeit und Wirtschaft abgestimmt.

Das Personal- und Organisationsreferat hat um folgende Ergänzung dieser Beschlussvorlage gebeten:

Das Personal- und Organisationsreferat ist als Querschnittsreferat der Landeshauptstadt München betroffen, wenn zusätzliche Stellen eingerichtet und besetzt werden, sowie das

gewonnene Personal betreut werden muss. Betroffen sind regelmäßig die Abteilung 1 Recht, die Abteilung 2 Personalbetreuung, die Abteilung 3 Organisation, die Abteilung 4 Personalleistungen sowie die Abteilung 5 Personalentwicklung, Bereich Personalgewinnung. Das POR wird den sich durch diese Beschlussvorlage ergebenden zusätzlichen Aufwand zu gegebener Zeit gesondert im zuständigen VPA geltend machen.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat des Amtes für Soziale Sicherung, Herrn Stadtrat Utz, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Referat für Arbeit und Wirtschaft und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

- 1.** Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Entwurf beiliegende Änderungsvereinbarung (Anlage 2) zur Kooperationsvereinbarung vom 28.10.2010 mit der Agentur für Arbeit München abzuschließen.
- 2.** Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Juli 2016 empfiehlt der Fachausschuss, der Einrichtung von 15 städtischen Vollzeitstellen der 2. Qualifikationsebene im Jobcenter München zuzustimmen. Die Stellen werden auf drei Jahre ab Besetzung befristet und der Bedarf evaluiert.

Das Produktkostenbudget erhöht sich vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Juli 2016 um 835.200 €, davon sind 835.200 € zunächst zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Die Produkterlöse erhöhen sich vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Juli 2016 um 835.200 €, davon sind 835.200 € zahlungswirksam (Produkteinzahlungen).

3. Personalkosten

Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Juli 2016 empfiehlt der Fachausschuss das Sozialreferat zu beauftragen, die Einrichtung von 15 Stellen der 2. Qualifikationsebene sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Juli 2016 empfiehlt der Fachausschuss das Sozialreferat zu beauftragen, die ab Stellenbesetzung drei Jahre befristet erforderlichen Haushaltsmittel i. H. v. bis zu jährlich 835.200 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2017 beim Kostenstellenbereich SO205, Unterabschnitt 4199 anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung der Stelle mit einer Beamtin bzw. einem Beamten durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand i.H.v. 334.080 € (40 % des Jahresmittelbetrags).

4. Erlöse

Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Juli 2016 empfiehlt der Fachausschuss das Sozialreferat zu beauftragen, die im Rahmen der Verwaltungskostenabrechnung mit dem Bund zu erzielenden Mehreinnahmen i.H.v. bis zu jährlich 835.200 € für drei Jahre ab Stellenbesetzung im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2017 zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4199.160.0000.5).

5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Brigitte Meier
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an die Stadtkämmerei, HA II/11
an die Stadtkämmerei, HA II/12
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Personal- und Organisationsreferat**
An das Jobcenter München, GF
An die Agentur für Arbeit München
An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
An die Frauengleichstellungsstelle
An den Referatspersonalrat Sozialreferat
An den Personalrat-Jobcenter
An das Referat für Bildung und Sport
An das Referat für Gesundheit und Umwelt
An das Sozialreferat, S-III-MF
An das Sozialreferat, S-Z-P
An das Sozialreferat, S-Z-dIKA
An das Sozialreferat, S-Z-F (2-fach)
z.K.

Am

I.A.